

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.632.940

Wien, am 30. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 30. September 2020 unter der Nr. **3594/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schusswaffenkennzeichnungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 10, 11 und 12:

- *Wie werden Sie den geplanten Eingriff in das Eigentum der Betroffenen abändern?*
- *Ist Ihnen bewusst, dass mit der Kennzeichnung historische Waffen wertlos werden?*
- *Welche Maßnahmen zur Verhinderung der Zerstörung historischer Waffen werden Sie ergreifen?*
- *Warum wird bei historischen Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen von solchen Schusswaffen nicht auf die technische Entwicklung oder auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten abgestellt?*
- *Ist Ihnen bewusst, dass mit diesem Entwurf das Sammeln von Originalwaffen erschwert wird?*
- *Ist Ihnen bewusst, dass mit diesem Entwurf die Vermögenswerte von anerkannten Sammlern drastisch vernichtet werden?*

Schusswaffen und Waffensammlungen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchKG mit 1. Jänner 2021 bereits im Privatbesitz von Endverbrauchern befinden, sind vom Anwendungsbereich des SchKG grundsätzlich nicht erfasst und müssen demgemäß auch nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind bestimmte Schusswaffen generell von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, wie insbesondere Schusswaffen, die vor dem 1. Jänner 1900 hergestellt wurden, Schusswaffen im Sinne des § 45 WaffG und Schusswaffen von besonderer historischer Bedeutung.

Zur Frage 4:

- *Ist Ihnen bekannt wie hoch der finanzielle Aufwand für Private zur Kennzeichnung einer Waffe sein wird?*

Im Falle der Einfuhr oder der Verbringung von nicht hinreichend gekennzeichneten Schusswaffen durch eine Privatperson hat diese für eine entsprechende Kennzeichnung zu sorgen und die entstandenen Kosten dem damit beauftragten einschlägig Waffengewerbetreibenden zu ersetzen. Die Höhe des Kostenersatzes ist der Vereinbarung zwischen Gewerbetreibendem und Kunden vorbehalten.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Sind Ihnen die Nachteile für den Handel bekannt?*
- *Haben Sie mit dem Handel über den Entwurf gesprochen?*

Der Entwurf wurde im Vorfeld mit der Wirtschaftskammer Österreich und Vertretern des Waffenhandels sowie der Waffenhersteller abgestimmt.

Zur Frage 7:

- *Warum sollen Waffen vor 1900 überhaupt gekennzeichnet werden?*

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 SchKG gilt das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz nicht für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die vor dem 1. Jänner 1900 hergestellt wurden. Vor dem 1. Jänner 1900 hergestellte Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile müssen somit nicht gekennzeichnet werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Straftaten wurden mit Schusswaffen älter als 1900 in den Jahren 2018 und 2019 verübt?*

- *Wie viele Straftaten wurden in den Jahren 2018 und 2019 verübt, bei welchen Schusswaffen mit wesentlichen Bestandteilen älter als 1900 verwendet wurden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 13:

- *Warum wurde in die Regierungsvorlage in § 1 Absatz 1 der Punkt „2. aus dem EWR oder der Schweiz in das Bundesgebiet verbracht oder“ aufgenommen?*

Durch die Gleichstellung der EWR-Staaten und der Schweiz werden die europarechtlichen Vorgaben der Waffenrichtlinie 91/477/EWG im SchKG und in § 9 Waffengesetz systematisch ident umgesetzt. Sowohl im SchKG als auch im Waffengesetz werden EWR-Staaten sowie die Schweiz demgemäß zusammengefasst und gleichbehandelt.

Karl Nehammer, MSc

